



**Beschlussvorlage Nr. B-155/2022**

**Einreicher:**  
Dezernat 3/ESC

**Gegenstand:**

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	09.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

*Knut Kunze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 5. Satzung zur Änderung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wie folgt:

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S.134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 mit Beschluss Nr. B-155/2022 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20.10.2010, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 27. Oktober 2020, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2020, wie folgt zu ändern:

### **§ 1 (Änderungsbestimmungen)**

1. Der § 2 Nr. 5 lit. c) (Öffentliche Abwasseranlagen) wird neu gefasst:

„c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn die Stadt diese Anlagen und Einrichtungen in ihr Eigentum übernimmt oder die Anlagen gewidmet wurden und der Eigentümer der Anlage dieser Widmung zugestimmt hat.“

2. In § 2 Nr. 12 wird der erste Spiegelstrich neu gefasst:

„- Grundstücksentwässerungsleitungen sind grundsätzlich die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen) und Sammelleitungen (frei verlegt liegende Leitungen, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen sammeln).“

3. In § 2 Nr. 12 (Grundstücksentwässerungsleitungen) wird ein dritter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Grundstücksentwässerungsleitungen, die außerhalb des Grundstücks liegen, jedoch der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (bspw. Regenfallrohre in öffentlichen Fußwegen), sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des jeweiligen Grundstücks.“

4. In § 2 wird eine Nummer 13a. neu eingefügt:

„13a. Übergabestelle

Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Verläuft die öffentliche Abwasseranlage in einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche, ist der Übergabepunkt direkt an der öffentlichen Abwasseranlage.“

5. Der § 2 Nr. 14 (Grundstück) wird neu gefasst:

„14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann ausnahmsweise als ein Grundstück, wenn diese nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und Eigentümeridentität besteht.“

6. Der § 8 Abs (3) Satz 3 wird neu gefasst:

„Dies gilt auch, soweit Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken betrieben werden.“

7. Der § 9 Abs. (4) Nr. 2 (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„2. ein aktueller Entwässerungsplan von den Anfallstellen bis zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,“

8. Der § 9 Abs. (4) Nr. 7 (Genehmigungen) wird neu eingefügt:

„7. einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, soweit das Grundstück eine abflusswirksame Fläche über 800 m<sup>2</sup> aufweist.“

9. In § 11 Abs. (2) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird ein Satz 2 neu eingefügt:

„Das abgeleitete Abwasser gilt ab der Übergabestelle als vom ESC übernommen.“

10. Der § 11 Abs. (4a) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu eingefügt:

„(4a) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück in Schmutz- und Niederschlagswasser zu trennen. Soweit das Gebiet in einem Mischsystem entwässert, erfolgt die Zusammenführung der beiden Grundstücksentwässerungsanlagen an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks an einer technisch geeigneten Einrichtung (Einsteigschacht, Revisionsöffnung o. Ä.) unmittelbar vor der Einleitung in den Mischwasserkanal.“

11. Der § 14 Abs. (7) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„(7) Bei Planung und Projektierung von Neubau-, Rekonstruktions-, Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.“

12. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20a (Ordnungswidrigkeiten) wird neu eingefügt:

„20a. § 11 Abs. (4a) auf dem Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Schmutz- und Niederschlagswasser trennt,“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz,

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Begründung:**

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) nimmt für die Stadt Chemnitz als Eigenbetrieb die gesetzliche Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung wahr. Durch den Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 12.12.2002 und 1. Nachtrag zum Dienstleistungskonzessionsvertrag und zum Rahmenvertrag vom 12.01.2012, hat die Stadt Chemnitz die Erfüllung dieser Aufgabe zum 01.01.2003 auf die Stadtwerke Chemnitz AG, jetzt eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**), als Konzessionär übertragen. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz wird durch den ESC wahrgenommen.

Die derzeit gültige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wurde mit Beschluss Nr. B-180/2010 am 20.10.2010, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss Nr. B-199/2012 am 10.10.2012, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss Nr. B-201/2015 am 28.10.2015, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss B-184/2018 am 24.10.2018 und die 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss B-181/2020 am 14.10.2020 beschlossen. Die Entwässerungssatzung wurde dabei als eine so genannte „Rumpfsatzung“ neu gefasst, in der die bei der Stadt Chemnitz, für diese der ESC handelnd, verbleibenden hoheitlichen Belange geregelt werden.

Im Zuge der Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz sowie der Entgelte für die dezentrale Abwasserbeseitigung, ist die bestehende Entwässerungssatzung parallel zu beurteilen und zu aktualisieren.

Auf Grund der nur geringfügigen Änderungen im Rahmen der Aktualisierung wurde eine bloße Änderung der Entwässerungssatzung favorisiert.

Im Nachfolgenden sind die gebotenen Änderungen zur Satzung *kursiv* hervorgehoben. Die jeweilige Begründung schließt sich an den Änderungsauszug an.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Beschlussfassung über die Änderung der Entwässerungssatzung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 lit. f) Betriebssatzung des ESC.

**1. Der § 2 Nr. 5 lit. c) (Öffentliche Abwasseranlagen) wurde wie folgt neu gefasst:**

„c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, *wenn die Stadt diese Anlagen und Einrichtungen in ihr Eigentum übernimmt oder die Anlagen gewidmet wurden und der Eigentümer der Anlage dieser Widmung zugestimmt hat.*“

**Begründung:**

Nach der bisherigen Regelung wurden Anlagen Dritter zu öffentlichen Anlagen, wenn sich der ESC bzw. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG derer schon zur Abwasserbeseitigung bedient. Das steht im Widerspruch zur Regelung in § 1 Abs. (4), nach welcher die Stadt Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen ist. Das bloße „Bedienen“ führt aber rechtlich nicht zu einem Eigentumswechsel. Damit muss die Stadt Anlagen, die im Eigentum eines Dritten stehen, in ihr Eigentum übernehmen, um diese als öffentliche Abwasseranlage zu deklarieren. Alternativ kommt eine Widmung der Anlage durch die Stadt/ ESC in Betracht, für deren Rechtmäßigkeit nach Rechtsprechung des OVG Sachsen die Zustimmung des Anlageneigentümers notwendig ist. Damit wird die Rechtsunsicherheit, die bei Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „bedienen“ entstanden ist, beseitigt.

Weiterhin bestanden rechtliche Unklarheiten bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „bedienen“, die mit der Änderung beseitigt wurden.

**2. Der § 2 Nr. 12 - erster Spiegelstrich - (Öffentliche Abwasseranlagen) wurde wie folgt neu gefasst:**

„- Grundstücksentwässerungsleitungen sind *grundsätzlich* die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen) und Sammelleitungen (frei verlegt liegende Leitungen, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen sammeln).“

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass es im Einzelfall auch Grundstücksentwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks geben kann. Ergänzend wurde dazu unter Punkt 3. ein neuer Spiegelstrich eingefügt. Im Übrigen handelt es sich nur um grammatikalische Änderungen.

**3. In § 2 Nr. 12 (Grundstücksentwässerungsleitungen) wurde ein dritter Spiegelstrich neu eingefügt:**

„- *Grundstücksentwässerungsleitungen, die außerhalb des Grundstücks liegen, jedoch der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (bspw. Regenfallrohre in öffentlichen Fußwegen), sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des jeweiligen Grundstücks.*“

Begründung:

Diese Regelung stellt eine Ausnahme zum Grundsatz dar, dass sich Grundstücksentwässerungsleitungen stets auf dem jeweiligen Grundstück befinden. Damit wurde klargestellt, dass Grundstücksentwässerungsanlagen auch außerhalb des Grundstücks Teile der Grundstücksentwässerung sind, soweit diese eindeutig im funktionalen Zusammenhang mit dieser verbunden sind. Dies betrifft in der Praxis insbesondere Grundstücke, deren Wohnhäuser als Grenzbau errichtet wurden oder werden und mithin die eigentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen im öffentlichen Straßenbereich verlegt wurden oder werden.

**4. In § 2 wurde eine Nummer 13a. neu eingefügt:**

„13a. *Übergabestelle*

*Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Verläuft die öffentliche Abwasseranlage in einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche, ist der Übergabepunkt direkt an der öffentlichen Abwasseranlage.*“

Begründung:

Die Definition der Übergabestelle ist notwendig, um klar abzutrennen, ab wo das Abwasser vom ESC als übernommen gilt.

**5. Der § 2 Nr. 14 (Grundstück) wurde wie folgt neu gefasst:**

„14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann *ausnahmsweise* als ein Grundstück, wenn diese nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind *und Eigentümeridentität besteht.*“

Begründung:

Damit soll klargestellt werden, dass grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff (Buchgrundstück) einschlägig ist. Nur ausnahmsweise soll, um den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung hinreichend Rechnung zu tragen, mehrere Grundstücke als wirtschaftlichen Einheit betrachtet werden. Voraussetzungen sind die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bzw. Bebaubarkeit sowie die Eigentümeridentität der zusammenzufassenden Grundstücke.

**6. Der § 8 Abs (3) Satz 3 (Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle) wurde wie folgt neu gefasst:**

„Dies gilt auch, soweit Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken betrieben werden.“

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur (Interpunktionsfehler).

**7. Der § 9 Abs. (4) Nr. 2 (Genehmigungen) wurde wie folgt neu gefasst:**

„2. ein aktueller Entwässerungsplan *von den Anfallstellen bis zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen* im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,“

Begründung:

Die Kenntnis der einzelnen Anfallstellen ist notwendig, um beurteilen zu können, inwieweit es einer Vorbehandlungsanlage (bspw. Fettabscheider) bedarf. Die Darstellung des Abwasserabflusses bis zur Einbindung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlusskanal, Entwässerungskanal) ist für die hydraulische Überprüfung sowie die Herstellung eines Anschlusskanals/ Entwässerungskanals notwendig.

**8. Der § 9 Abs. (4) Nr. 7 (Genehmigungen) wurde neu eingefügt:**

„7. einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, soweit das Grundstück eine abflusswirksame Fläche über 800 m<sup>2</sup> aufweist.“

Begründung:

Die Pflicht zur Führung eines sogenannten Überflutungsnachweises für Grundstücke mit mehr als 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ergibt sich aus der Festlegung der DIN 1986-100 bzw. deren weiteren aktualisierten Fassungen. Damit soll der Grundstückseigentümer nachweisen, dass er für eine kontrollierte schadlose Überflutung seines Grundstücks gesorgt hat, um im Starkregenfall eine Überlastung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit verbundene Schäden zu vermeiden.

**9. In § 11 Abs. (2) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde ein Satz 2 neu eingefügt:**

„Das abgeleitete Abwasser gilt ab der Übergabestelle als vom ESC übernommen.“

Begründung:

Die Ergänzung ergibt sich aus der Einfügung der Nr. 13a in § 2 und soll klarstellen, ab wo der ESC das Abwasser übernimmt.



**10. Der § 11 Abs. (4a) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde neu eingefügt:**

*„(4a) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück in Schmutz- und Niederschlagswasser zu trennen. Soweit das Gebiet in einem Mischsystem entwässert, erfolgt die Zusammenführung der beiden Grundstücksentwässerungsanlagen an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks an einer technisch geeigneten Einrichtung (Einsteigschacht, Revisionsöffnung o. Ä.) unmittelbar vor der Einleitung in den Mischwasserkanal.“*

Begründung:

Nach DIN 1986-100 Pkt. 5.4.2 ist auch in Gebieten, in welchem mittels eines Mischsystems die Abwasserbeseitigung erfolgt, auf dem Grundstück selbst ein Trennsystem herzustellen und erst an der Grundstücksgrenze, möglichst nahe am Anschlusskanal, soll eine Zusammenführung an geeigneten Abwassereinrichtungen, wie Einsteig- und Revisionschächten, erfolgen. Die Anschlussberechtigten von Grundstücken mit Bestandsanlagen werden erst bei einer Änderung von Misch- in Trennsystem zur Trennung des Schmutz- u. Niederschlagswasser aufgefördert werden.

**11. Der § 14 Abs. (7) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:**

*„(7) Bei Planung und Projektierung von Neubau-, Rekonstruktions-, Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.“*

Begründung:

Die bisherige Regelung nannte nur Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen. Dabei war unklar, ob Rekonstruktionsmaßnahmen auch Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen miterfassen. Dies wurde mit der aktuellen Änderung klargestellt.

**12. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20a (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu eingefügt:**

*„20a. § 11 Abs. (4a) auf dem Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Schmutz- und Niederschlagswasser trennt,“*

Begründung:

Die Änderung war bedingt durch die aktuelle Einfügung des § 11 Abs. (4a).